

Satzung zum Bebauungsplan Nr. 32

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 269) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. DVO des Landes NRW zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GVBl. S. 433) hat der Rat der Stadt Soest folgendes beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 32 wird als Satzung beschlossen. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Beginnend am Hammer Weg, Grenzstein zwischen den Flurstücken Nr. 19 und 22 der Flur 41, weiter entlang in nördlicher Richtung der westlichen Seite der Flurstücke Nr. 22 und 21 der Flur 41, hier in östlicher Richtung abbiegend und entlang des Bundesbahngeländes (nördliche Seite der Straße Am Bahnhof), der nördlichen Seite der Bahnhofstraße bis zum gemeinsamen Eckgrenzstein der Flurstücke Nr. 27 und 56 der Flur 30, von hier in südlicher Richtung entlang der westlichen Seite der Stiefernbergstraße, des Stiefernbergs und der Stiftstraße bis zur Brüderstraße. Weiter entlang der nördlichen Seite der Brüderstraße bis zum Grenzpunkt zwischen den Flurstücken 275 und 297 der Flur 42, hier wechselnd auf die andere Seite und entlang der südlichen Seite der Flurstücke 4, 3 und 2. Von hier an der westlichen Seite der Nötten-Brüder-Wallstraße entlang bis zum Eckgrenzstein der Flurstücke 31 und 32 der Flur 41. Weiter in westlicher Richtung bis zum Aldegrevewall. Diesen überquerend und weiter in westlicher Richtung entlang der südlichen Seite der Flurstück 56, 60, 69 75, 76, 79 und 84. Von hier in nördlicher Richtung entlang der östlichen und nördlichen Seite des Flurstücks Nr. 81 der Flur 1 bis zum Ausgangspunkt.

§ 2

Die Bebauung ist im Bebauungsplan festgelegt. Die Ausnutzbarkeit der Grundstücke richtet sich nach § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962.

Im Bebauungsplan ist – außer den Nebenanlagen nach § 14 BauNVO – die Aufstellung, auch vorübergehend, von Verkaufswagen, Verkaufsständen sowie fliegender Bauten jeglicher Art unzulässig.

§ 3

Das parallel zur Verkehrsstraße stehende 4geschossige Gebäude (Bahnhofsvorplatz) enthält im Erdgeschoss Stützen, um den Fußgängerverkehr vom Bahnhof zur Brüderstraße unter dem Baukörper hindurchführen zu können.

Die Dachformen und Dachneigungen für Neubauten haben sich den bereits bestehenden anzupassen.

§ 4

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 des BBauG vom 23. Juni 1960 /BGBl. I S. 341) in Kraft.

Soest, den 01. Dezember 1966 und 18. Mai 1967

gez. Klemann
Bürgermeister

gez. Klüner
Ratsherr